8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 3. Mai 2021 die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

- § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:
- (4) Für den Aufwand, der den Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, erhalten sie einen monatlichen Pauschalbetrag von 250 EUR. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.	
Stralsund, den	
Dr. Stefan Kerth Landrat	(Siegel)